



An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)228 99 529 - 3747

FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL 511@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 511-31104/004

DATUM 05.11.2013

Landwirtschaftliche Bodennutzung

hier: Eingabe [REDACTED]

Ihr Schreiben vom 9. September 2013, Pet 3-17-10-782-056083

Zur Eingabe [REDACTED] nehme ich wie folgt Stellung:

[REDACTED] fordert den Deutschen Bundestag auf, einen Beschluss zu fassen, dass § 4 der Düngeverordnung dahingehend geändert wird, dass künftig zum Schutz von Grund und Trinkwasser nur noch höchstens 100 Kilogramm Stickstoff aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ausgebracht werden. Zudem sollen schärfere Kontrollen durchgeführt werden, damit die Obergrenze nicht überschritten wird.

Dem Anliegen von [REDACTED] sollte nicht nachgekommen werden.

Nach den Vorgaben der Düngeverordnung haben die Landwirte vor der Ausbringung von Düngemitteln den Düngebedarf der angebauten Kulturen sachgerecht festzustellen. Die Düngebedarfsermittlung muss dabei so erfolgen, dass ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Kultur und der Nährstoffversorgung aus dem Bodenvorrat und den auszubringenden Düngemitteln gewährleistet ist. Diese grundsätzlichen Vorgaben dienen insbesondere der Verringerung von Nährstoffverlusten und damit dem Schutz des Grundwassers vor Stickstoffeinträgen.

Da mit steigendem Einsatz von organischen Düngemitteln sich die Gefahr von unkontrollierten Nährstofffreisetzungen in Zeiten mit geringem Düngebedarf und damit die Gefahr von Nährstoffauswaschungen erhöht, wurde in § 4 der Düngeverordnung die Gesamtzufuhr von

Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft im Betrieb auf 170 Kilogramm je Hektar begrenzt. Mit dieser Begrenzung werden die Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie 1:1 in deutsches Recht umgesetzt.

Eine Verringerung der Ausbringungsmenge von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft auf höchstens 100 Kilogramm je Hektar würde somit eine erhebliche Verschärfung gegenüber geltendem EU-Recht bedeuten. Sie wäre für die deutsche Landwirtschaft mit erheblichen Nachteilen gegenüber Wettbewerbern zum Beispiel aus Dänemark oder den Niederlanden verbunden.

Eine solche Beschränkung würde die viehhaltenden Betriebe vor existenzielle Probleme stellen. Die anfallenden Wirtschaftsdünger müssten dann über sehr weite Strecken transportiert oder auf Deponien entsorgt werden, sofern die Landwirte ihre Viehbestände nicht deutlich reduzieren. Dies hätte weitreichende negative Auswirkungen für die gesamte Landwirtschaft zur Folge. Die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs könnte ggf. nicht mehr gesichert werden, was zudem Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau haben dürfte.

Für eine solche Begrenzung besteht aber auch aus fachlicher Sicht keine Notwendigkeit. Nach den Vorgaben der EG-Nitratrichtlinie ist Deutschland verpflichtet, die Düngeverordnung, die ein wesentlicher Teil des deutschen Aktionsprogramms zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie ist, in vierjährigen Abständen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Diese Überprüfung steht derzeit an.

Die vom BMELV damit beauftragte Bund-/Länder-Arbeitsgruppe „Evaluierung der Düngeverordnung“ hat den Abschlussbericht Mitte November 2012 vorgelegt und Empfehlungen zur Überarbeitung der Düngeverordnung vorgeschlagen. Wesentliche Vorschläge der Arbeitsgruppe betreffen Vorgaben

- zur Präzisierung der Düngebedarfsermittlung und der Erstellung der Nährstoffvergleiche,
- zur Präzisierung von Ausbringungszeitpunkten und zur Verlängerung von Sperrfristen,
- zum Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von flüssigem und festem Dung insbesondere auch für flächenlose Betriebe,
- zur zeitlich gestaffelten Erhöhung der Anforderungen an die Ausbringungstechnik und Einarbeitung von Düngemitteln,
- zur Verhinderung von Abschwemmungen von Düngemitteln in Oberflächengewässer und auf benachbarte Flächen.

Bedarf für die Absenkung der Obergrenze von 170 Kilogramm Stickstoff je Hektar wurde im Rahmen der Evaluierung nicht festgestellt. Die Arbeitsgruppe hat allerdings vorgeschlagen, auch pflanzliche Biogasgärreste in die Berechnung der Obergrenze für tierische Wirtschafts-

dünger einzubeziehen, da die stofflichen Eigenschaften denen der tierischen Wirtschaftsdünger vergleichbar sind.

Auf der Grundlage der Evaluierungsergebnisse bereitet das BMELV zurzeit eine Änderung der geltenden Düngeverordnung vor. Wegen der Verbindung mit der EG-Nitratrichtlinie befindet sich die Bundesregierung dabei auch in intensiven Gesprächen mit der Europäischen Kommission.

Im Auftrag



Neumann



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

MinDir Clemens Neumann
Leiter der Abteilung 5 – Biobasierte Wirtschaft,
Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)228 99 529 - 3747

FAX ++49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL poststelle@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 511-31104/004

DATUM 26.07.2017

Landwirtschaftliche Bodennutzung

hier: Eingabe [REDACTED] vom 1. August 2013
Ihr Schreiben vom 13. Juni 2017 Pet 3-17-10-789-056083 Petition (Nachfrage)

Mit seiner Eingabe vom 1. August 2013 forderte [REDACTED] dazu auf, bei der seinerzeit laufenden Novelle des Düngerechtes Änderung vorzunehmen:

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass § 4 der Düngeverordnung dahingehend geändert wird, dass künftig zum Schutz von Grund- und Trinkwasser nur noch höchstens 100 Kilogramm Stickstoff aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ausgebracht werden. Zudem sollen schärfere Kontrollen durchgeführt werden, damit die Obergrenze nicht überschritten wird.

Die Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 wurde im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 2. Juni 2017 in Kraft getreten.

Die von [REDACTED] gewünschten Änderungen wurden nicht berücksichtigt. Die entsprechenden fachlichen Begründungen dafür habe ich bereits in meinem Schreiben vom 5. November 2013 aufgeführt. Dazu hat sich kein neuer Sachstand ergeben.

Im Auftrag



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Abteilungsleiter 7

Landwirtschaftliche Erzeugung, Gartenbau,
Agrarpolitik

BEARBEITET VON Dr. Peter Oswald

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 99 529 - 3747

FAX +49 (0)228 99 529 - 4262

E-MAIL 711@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 711-31104/0004

DATUM 25.09.2018

Landwirtschaftliche Bodennutzung

hier: Eingabe des [REDACTED] vom 1. August 2013

Ihr Schreiben vom 6. September 2018, Pet 3-17-10-789-056083 Petition (Nachfrage)

Mit seiner Eingabe vom 1. August 2013 forderte [REDACTED] dazu auf, bei der seinerzeit laufenden Novelle des Düngerechtes folgende Änderungen vorzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass § 4 der Düngeverordnung aus dem Jahr 2006 dahingehend geändert wird, dass künftig zum Schutz von Grund- und Trinkwasser nur noch höchstens 100 Kilogramm Stickstoff aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft ausgebracht werden. Zudem sollen schärfere Kontrollen durchgeführt werden, damit die Obergrenze nicht überschritten wird.“

In Vorbereitung der abschließenden Behandlung der Eingabe im Petitionsausschuss bitten Sie um Mitteilung, ob sich Änderungen zu der Stellungnahme vom 26. Juli 2017 ergeben haben.

Die von [REDACTED] gewünschten Änderungen konnten bei der Novelle der Düngeverordnung nicht berücksichtigt werden. Die entsprechenden – weiterhin zutreffenden – fachlichen Begründungen wurden bereits mit Schreiben vom 5. November 2013 mitgeteilt.

Die Novelle der Düngeverordnung wurde am 1. Juni 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 1305). Infolge der Novellierung der Düngeverordnung sind in die zulässige Höchstmenge von 170 Kilogramm Stickstoff pro Hektar aus organischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdünger, nun auch pflanzliche Gärreste aus dem Betrieb einer Biogasanlage einzubeziehen. Dies stellt eine Verschärfung gegenüber dem früheren Recht dar.

Für die Kontrolle und die Umsetzung der Düngeverordnung sind die Länder zuständig.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Kloos', written in a cursive style.

i.V. Dr. Werner Kloos